

# SYNOPSIS

## Anlage 2 zur Magistratsvorlage Nr.

---

### ALT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

### NEU

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2007** (GVBl. I S. **757**), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am **TT.MM.JJJJ** die folgende Satzung beschlossen:

### ALT

Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

### NEU

**Satzung zur Änderung der Satzung** über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

### ALT

### NEU

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

# SYNOPSIS

<b>ALT</b>	
§ 4 Steuersätze	
(1)	<p>a) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume vom 01.01.1997 bis 31.12.2006</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 01.01.1997 bis 31.12.2001    12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 153,39 Euro (300,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006    höchstens 153,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 01.01.1997 bis 31.12.2001    10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 76,69 Euro (150,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006    höchstens 76,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 01.01.1997 bis 31.12.2001    8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 51,13 Euro (100,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006    höchstens 51,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 01.01.1997 bis 31.12.2001    6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,56 Euro (50,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006    höchstens 25,00 Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden</p> <p>01.01.1997 bis 31.12.2001    20 v.H. der Bruttokasse, höchstens 204,52 Euro (400,00 DM), 01.01.2002 bis 31.12.2006    höchstens 204,00 Euro.</p> <p>b) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat für die Erhebungszeiträume ab 01.01.2007</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 153,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 76,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 8 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 51,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse oder wahlweise 25,00 Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden</p> <p>20 v.H. der Bruttokasse, oder wahlweise 204,00 Euro.</p>
(2)	In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 a) genannten Höchstbeträge bzw. die in Abs. 1 b) genannten Optionsbeträge zugleich als Festbeträge.

<b>NEU</b>	
§ 4 Steuersätze	
(1)	<p><b>Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat</b></p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen                    12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 153,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 76,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen                    8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 51,00 Euro,</p> <p>b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse, höchstens 204,00 Euro.</p>
(2)	<b>In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</b>

# SYNOPSIS

ALT
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume</p>
<p>(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen können geänderte Steueranmeldungen für noch nicht bestandskräftig gewordene Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat -Kassen- und Steueramt- festzusetzenden Termin eingereicht werden.</p> <p>(2) Wurden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.</p> <p>(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Offenbach am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsssicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.</p> <p>(4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 b) genannten Optionsbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.</p> <p>(5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.</p> <p>(6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.</p> <p>(7) Werden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.</p>

NEU
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei der Besteuerung</p>
<p>(1) <b>Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Offenbach am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsssicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.</b></p> <p>(2) <b>Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, beantragen.</b></p> <p>(3) <b>Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.</b></p> <p>(4) <b>Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.</b></p> <p>(5) <b>Werden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.</b></p>

ALT
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerschuldner</p>
<p>Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wird.</p>

NEU
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerschuldner</p>
<p><b>Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.</b></p>

ALT
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht</p>
<p>Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.</p>

NEU
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht</p>
<p><b>Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.</b></p>

# SYNOPSIS

## ALT

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

## NEU

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat **der Stadt Offenbach am Main** -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

## ALT

### § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## NEU

### § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat **der Stadt Offenbach am Main** -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen **und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.**

## ALT

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 12.12.1991 und deren Änderungssatzungen vom 25.11.1993, vom 31.08.1995 und vom 01.11.2001.

Offenbach am Main, den 14. DEZ. 2006

Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat  
Horst Schneider  
Oberbürgermeister

## NEU

### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **1.1.2007** in Kraft.  
Sie ersetzt **im Umfang der Änderungen die Satzung vom 14.12.2006.**

Offenbach am Main, den TT.MM.JJJJ

Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat  
H. Schneider  
Oberbürgermeister